

28

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

I ZR 33/70

URTEIL

Verkündet am

30. Juni 1971

Zug
Justizsekretär

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Rechtsstreit

des Reederverbandes der Westberliner Personenschiffahrt
e.V., vertreten durch seinen Vorstand, dieser vertreten
durch seine Vorstandsmitglieder, die Fahrgastschiffunter-
nehmer Alfred S [REDACTED] und Josef D [REDACTED], sämtlich in B [REDACTED] [REDACTED]
(C [REDACTED]), L [REDACTED]allee [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die T [REDACTED]-Aktiengesellschaft, vertreten durch ihren
Vorstand, dieser vertreten durch seine Vorstandsmitglieder,
Dipl.-Kaufmann Klaus Dö [REDACTED] und Ober-Ingenieur Erich H [REDACTED],
sämtlich in B [REDACTED] [REDACTED] (Z [REDACTED]), K [REDACTED] Weg,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 30. Juni 1961 unter Mitwirkung der Bundesrichter Alff, Dr. Sprenkmann, Dr. Merkel, Dr. Schönberg und Dr. Frhr. v. Gamm

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des
5. Zivilsenats des Kammergerichts
in Berlin vom 2. Januar 1970 wird **auf**
Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin betreibt unter der Bezeichnung "Stern- und Kreisschiffahrt" die Personenschiffahrt in B[REDACTED]. Sie unterhält an der Anlagestelle in Berlin-Wannsee mit Zugang über das dem Land B[REDACTED] gehörende Grundstück K[REDACTED]weg [REDACTED] seit etwa 1933 zwei Landungsbrücken (Brücke I und II). Der Beklagte, ein Reederverband, hat auf dem Nachbargrundstück Sandwerder I Anfang April 1966 eine eigene Landungsbrücke (Brücke III) für seine Mitglieder in Betrieb genommen, die zu Land nur über das Grundstück K[REDACTED]weg [REDACTED] zu erreichen ist. Der von beiden Parteien aufgrund von besonderen Verträgen mit der Stadt Berlin gemeinsam benutzte Zugangsweg zu den Landungsbrücken beginnt am Bürgersteig des K[REDACTED]wegs und

- 3 -

führt, von einem Portal ausgehend, über Treppen hinab zu den Landungsbrücken. Geht man diesen Weg hinab, stößt man zunächst auf die Landungsbrücken der Klägerin. Die Landungsbrücke des Beklagten liegt rechts hinter diesen Brücken am Ende eines schmalen Weges.

Am 10. März 1965 schlossen die Parteien einen schriftlichen Vertrag, der u.a. bestimmt:

- "(1) Die TAG (Klägerin) erklärt unter den in den folgenden Punkten genannten Voraussetzungen ihr Einverständnis dazu, daß der Zugangsweg zur Landungsstelle des Verbandes (im folgenden Brücke III genannt) über den K[REDACTED]-weg [REDACTED] dem Verband in der Weise gestattet wird, daß die Schiffsbesatzungen der an der Benutzung beteiligten Schiffe der Verbandsmitglieder und deren Fahrgäste diesen Zugang mit benutzen dürfen.
- (4) Die TAG ist mit der Aufstellung eines einheitlichen Schildes, und zwar am Anfang der Zugangstreppe, gegenüber den Schildern der Stern- und Kreisschiffahrt einverstanden, auf dem unter Hinweis auf die Brücke III folgendes vermerkt wird:

Reederverband der Westberliner Personen-
schiffahrt eV
Fahrten nach ...
Namen der Schiffe und Abfahrtzeiten ...
Hinweis darauf, daß für diese Fahrten die
Fahrkarten unten vor der Landungsbrücke III
des Verbandes verkauft werden.

Die TAG ist darüber hinaus mit der Aufstellung eines Standschildes zwischen Kiosk und Restaurant von der rechten Seite des Zugangsweges in gleicher Größe wie das entsprechende Standschild der TAG einverstanden.

Die Aufwendungen für die Errichtung und Unterhaltung dieser Schilder trägt der Verband.



Falls die örtlichen Verhältnisse dies gestatten und das Bezirksamt dazu die Erlaubnis erteilt, kann der Verband ein Fahrkartenverkaufshäuschen am Zugangsweg zur Brücke III, möglichst gegenüber dem großen Fahrkartenhaus der TAG, aber nicht vor diesem aufstellen lassen. Die Kosten für die Errichtung und Instandhaltung dieses Fahrkartenhäuschens trägt der Verband.

- (7) Die Vertragsschließenden verpflichten sich und der Verband verpflichtet die Benutzer der Brücke III, ihre Schiffsbesatzungen und sonstigen Beauftragten dazu anzuhalten, jede sonstige Werbung - gleich welcher Art - von Fahrgästen vor den Fahrkartenverkaufshäuschen oder auf dem Wege zu den Landungsbrücken zu unterlassen und die mit der TAG abgestimmten und festgesetzten Fahrzeiten einzuhalten, jedoch ist das Auslegen von Fahrplänen an den Kassen sowie die Plakatwerbung an Kassen oder Schildern des Verbandes bzw. der TAG den Vertragsschließenden gestattet. Die Tätigkeit von Ordnern vor den jeweiligen Brücken ist gestattet, auch ihnen ist jede Werbung untersagt."

Die Klägerin hat beanstandet, daß der Beklagte ein Fahrkartenverkaufshäuschen am gemeinsamen Zugangsweg zu den Landungsbrücken anders als in Nr. 4 des Vertrages vorgesehen, nämlich - in Richtung der Landungsbrücken gesehen - vor dem großen Fahrkartenhaus der Klägerin, aufgestellt habe und daß er es zulasse, daß eigene oder Ordner seiner Mitgliedsfirmen eine marktschreierische und anreißende Werbetätigkeit vor dem Zugang zu den Landungsbrücken und auf dem Zugangsweg entfalteten, die insbesondere darin bestehe, daß Prospekte verteilt, die Fahrtziele laut ausgerufen, Fahrgäste angesprochen, Auskünfte

erteilt und Fahrkarten verkauft sowie zusätzliche Schilder mit den Abfahrtszeiten aufgestellt wurden. Die Klägerin hat gegen die Beklagte eine einstweilige Verfügung des Landgerichts Berlin vom 20. Mai 1966 erwirkt, die im Widerspruchsverfahren durch Urteil des genannten Gerichts vom 8. Juni 1966 mit der Maßgabe bestätigt worden ist, daß dem Beklagten untersagt wurde,

- a) das von ihm am Zugangsweg zu den Landungsbrücken aufgestellte Fahrkartenverkaufshäuschen zu benutzen,
- b) die Tätigkeit eigener Ordner und von Ordnern seiner Mitgliedsfirmen anders als vor seiner eigenen Landungsbrücke zu gestatten sowie Werbung dieser Ordner zuzulassen.

Das beanstandete Fahrkarten-Verkaufshäuschen hat der Beklagte vom 19. Mai bis zum 21. Juni 1966 benutzt. Er hat es später abgebaut und weiter hinten wieder aufgebaut. Die Klägerin erhebt dagegen keine Beanstandungen mehr.

Mit der vorliegenden Klage fordert die Klägerin vom Beklagten Unterlassung der Werbetätigkeit durch Ordner und Schadensersatz. Hierzu hat sie vorgetragen, der Beklagte habe seit dem 3. April 1966 laufend gegen das

Abkommen vom 10. März 1965 verstoßen. Auch im Sommer 1967 und 1968 hätten seine Mitgliedsfirmen noch in unzulässiger Weise durch Ordner geworben. Der ihr durch die Aufstellung und Benutzung des Fahrkartenverkaufshäuschens an einer im Vertrag nicht vorgesehenen Stelle und die unzulässige Werbetätigkeit der Ordner entstandene Einnahmeausfall betrage für die Zeit vom 3. April bis 11. Juli 1966 (100 Tage) durchschnittlich 250 DM je Tag, insgesamt 25 000 DM. Hier- von hat sie einen Teilbetrag geltend gemacht. Sie hat beantragt,

den Beklagten zu verurteilen,

1. an sie 20 000 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 25. Juli 1966 (Klagezustellung) zu zahlen,
2. die Tätigkeit eigener Ordner und von Ordnern seiner Mitglieder anders als vor seiner, des Beklagten, eigenen Landungsbrücke, auf dem K [REDACTED] -weg [REDACTED] zu gestatten sowie die Werbung der Ordner zuzulassen.

Der Beklagte hat bestritten, daß seine Mitglieder oder Beauftragten auf dem Zugangsweg zu den Landungsbrücken Ordner- und Werbetätigkeit ausgeübt oder geduldet hätten. Er habe mehrmals durch Rundschreiben und mündlich seine Mitglieder darauf hingewiesen, daß eine solche Tätigkeit zu unterlassen sei. Dagegen sei die Werbung auf dem Straßenland des K [REDACTED] -wegs zulässig. Die Klägerin habe im übrigen selbst auf

dem Zugangsweg ihre Ordner tätig werden und dort - sowie auf dem Straßengelände - werben lassen. Dem Unterlassungsbegehren der Klägerin stehe daher der Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegen. Schließlich fehle es am Rechtsschutzinteresse für die Unterlassungsklage, weil die Klägerin bereits den Titel der einstweiligen Verfügung besitze. Der Beklagte hat auch den behaupteten Schaden bestritten.

Das Landgericht hat den Beklagten antragsgemäß zur Unterlassung verurteilt und den Schadensersatzanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Auf die Berufung des Beklagten hat das Kammergericht das Urteil des Landgerichts teilweise abgeändert und wie folgt neu gefaßt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, auf dem Z u g a n g s w e g zu den Landungsbrücken der Parteien, der über das im Eigentum der Stadt B [REDACTED] stehende, am K [REDACTED] weg [REDACTED] gelegene Grundstück führt, die Tätigkeit eigener Ordner und von Ordnern seiner Mitglieder anders als vor seiner, des Beklagten, eigenen Landungsbrücke zu gestatten sowie die Werbung dieser Ordner zuzulassen.

Die weitergehende Unterlassungsklage wird abgewiesen.

2. Die Schadensersatzklage ist dem Grunde nach gerechtfertigt, soweit der Schaden aus der

vertragswidrigen Werbung auf dem Zugangswege und der vertragswidrigen Aufstellung des Fahrkartenhäuschens hergeleitet wird.

Im übrigen wird die Schadensersatzklage abgewiesen.

Die Kosten der Berufung sind hinsichtlich der Unterlassungsklage zu 1/3 der Klägerin und zu 2/3 dem Beklagten auferlegt worden. Die Entscheidung hinsichtlich der übrigen Kosten ist dem Landgericht überlassen worden.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, erstrebt der Beklagte die vollständige Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht führt aus, es fehle nicht am Rechtsschutzbedürfnis für den Unterlassungsanspruch. Der Beklagte sei dafür passiv legitimiert. Dies folge aus dem Vertrag vom 10. März 1965. Wenn der Beklagte auch keine eigenen Schiffskurse unterhalte und keine eigenen Ordner tätig werden lasse, so treffe ihn doch hinsichtlich des hier in Rede stehenden Verhaltens seiner Mitglieder eine Kontroll- und Aufsichtspflicht. Er dürfe eine vertraglich unzulässige Ordner- und Werbetätigkeit seiner Mitglieder nicht gestatten. Der Unterlassungsanspruch sei nach Nr. 7 des Vertrages vom 10. März 1965 und aus § 1 UWG begründet. Die Verpflichtung des Beklagten, die beanstandete Ordner- und

Werbetätigkeit zu unterlassen, erstrecke sich jedoch nur auf den Zugangsweg zu den Landungsbrücken und den Raum vor den an diesem Weg gelegenen Fahrkartenverkaufshäuschen, nicht aber auch auf die Straße vor dem Eingangsportal des Zugangsweges. Die Beweisaufnahme habe ergeben, daß Ordner der Mitglieder des Beklagten seit Inbetriebnahme der Landungsbrücke III durch den Beklagten zu Ostern 1966 auf dem Zugangsweg Handzettel mit Hinweisen auf die Abfahrtszeiten der Schiffe verteilt, Passanten angesprochen und die Abfahrtszeiten ausgerufen hätten. Ferner seien am Zugangsweg vorübergehend zusätzliche Hinweisschilder aufgestellt worden. Diese Vorfälle hätten sich zum Teil auch in der Saison 1967 wiederholt. Die Wiederholungsgefahr sei unter diesen Umständen zu vermuten. Auf den von ihm erhobenen Abwehreinwand könne sich der Beklagte demgegenüber nicht mit Erfolg berufen, da er sich gegen eine Werbe- und Ordnerstätigkeit der Klägerin, erforderlichenfalls mit gerichtlicher Hilfe, insbesondere durch den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung, habe zur Wehr setzen können.

Die Revision macht demgegenüber geltend, die Klage müsse jedenfalls insoweit abgewiesen werden, als die reine Ordnerstätigkeit (ohne Werbung) in Frage stehe, da eine solche nicht behauptet sei. Entsprechendes gelte für das an den Beklagten gerichtete Verbot, die Werbung durch eigene Ordner zuzulassen. Insoweit stelle das Berufungsgericht selbst fest, daß der Beklagte keine eigenen Ordner tätig werden lasse. Außerdem hält die Revision den Unterlassungsantrag für prozessual

unzulässig, weil nach Lage des Falles nur eine Klage auf Vornahme einer unvertretbaren Handlung in Betracht komme und die Klägerin mit dem Unterlassungsantrag nur das Erfordernis umgehe, einen bestimmten Antrag stellen und diejenigen Aufsichts- und Kontrollmaßnahmen nennen zu müssen, deren Vornahme sie vom Beklagten verlange. Die Revision tritt ferner der Auffassung entgegen, daß der Beklagte für das Verhalten seiner Mitglieder eintreten müsse oder in bezug auf die Erfüllung des Vertrages selbst etwas versäumt habe. Es fehle daher auch an der Wiederholungsgefahr. Jedenfalls greife im Hinblick auf das eigene vertragswidrige Verhalten der Klägerin der Einwand durch, daß der Beklagte zu weiteren Erfüllungshandlungen nicht verpflichtet gewesen sei. Es stelle einen Verfahrensfehler dar, daß das Berufungsgericht die hierzu angetretenen Beweise nicht erhoben habe.

Diese Angriffe haben im Ergebnis keinen Erfolg.

1. Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß es nicht am prozessualen Rechtsschutzbedürfnis für den Unterlassungsantrag fehlt. Denn daß die Klägerin einen vorläufigen Titel in Gestalt einer einstweiligen Verfügung bereits besitzt, schließt nicht aus, daß sie den Unterlassungsanspruch im ordentlichen Verfahren geltend machen kann, um eine der Rechtskraft fähige Entscheidung zu erlangen (BGH GRUR 1964, 274, 275 - Möbelrabatt).

2. Die Klägerin macht einen vertraglichen Unterlassungsanspruch geltend, der als solcher nicht von einer Gesetzes- oder Vertragsverletzung abhängig ist, sondern seine rechtliche Grundlage unmittelbar in der Vereinbarung der Parteien vom 10. März 1965 hat und gemäß § 241 BGB mit dem Abschluß dieses Vertrages entstanden ist. Diese Regelung ergibt zunächst, daß es dem Beklagten nicht gestattet sein soll, eigene Ordner zur Werbung von Fahrgästen auf dem Zugangsweg einzusetzen oder sie dort, ausgenommen insoweit den Raum vor der eigenen Landungsbrücke, zur Ausübung einer reinen Ordner Tätigkeit tätig werden zu lassen. Der Beklagte hat aber auch sich selbst und seine Mitglieder verpflichtet, die Schiffsbesatzungen und sonstigen Beauftragten dazu anzuhalten, jede "sonstige Werbung" zu unterlassen. Das Berufungsgericht entnimmt hieraus zu Recht, daß er durch geeignete Aufsichts- und Kontrollmaßnahmen dafür sorgen muß, daß sich seine Mitglieder an die vertragliche Wettbewerbsregelung halten. Es ist ferner zutreffend, daß der Beklagte insoweit für das Verhalten seiner Mitglieder einstehen muß. Denn diese sind die Benutzer der Landungsbrücke des Beklagten und daher dessen Gehilfen bei der Erfüllung der vertraglichen Unterlassungspflicht (§ 278 BGB). Muß sich der Beklagte aber das gegen den Vertrag vom 10. März 1965 verstoßende Verhalten seiner Mitglieder objektiv zurechnen lassen, dann unterliegt es unter den gegebenen Umständen auch keinen rechtlichen Bedenken, daß er zur Unterlassung eines solchen Verhaltens seiner Mitglieder verurteilt werden kann, wie im Urteilstenor des Berufungsgerichts sinngemäß zum Ausdruck kommt.

df

3. Da sich die Unterlassungspflichten des Beklagten unmittelbar aus dem Vertrag vom 10. März 1965 ergibt, kommt es insoweit nicht darauf an, ob ein dem Beklagten zuzurechnender Gesetzes- oder Vertragsverstoß bereits vorliegt oder zu befürchten ist. Diese Frage hat nur dann Bedeutung, wenn für die Erhebung der vertraglichen Unterlassungsklage ein besonderes Rechtsschutzbedürfnis erforderlich ist. Die Meinungen hierüber sind geteilt. Im Streitfall braucht dazu nicht Stellung genommen zu werden, weil nach den rechtsirrtumsfreien Feststellungen des Berufungsgerichts seit Ostern 1966 Vertragsverstöße durch Mitglieder des Beklagten immer wieder vorgekommen sind, auch noch in der Saison 1967. Es ist in diesem Zusammenhang außerdem darauf hinzuweisen, daß nach der nicht angegriffenen Auslegung des Vertrages durch das Berufungsgericht die Werbung von Fahrgästen auf der Straße vor dem Zugangsweg durch den Vertrag nicht untersagt wird. Das bedeutet aber, daß die Ordner und sonstigen Beauftragten der einzelnen Reedereien sich nach dem Anlegen der Schiffe an der Brücke III mit ihren Schildern und sonstigen Werbematerial über den Zugangsweg zur Straße begeben werden, um dann kurz vor der Abfahrt ihrer Schiffe zurückzukehren. Hieraus ergibt sich in besonderer Weise die Gefahr, daß sie auf dem Zugangsweg werbend oder den Fahrgastverkehr ordnend tätig werden. Es fehlt daher auch aus diesem Grunde nicht an einem besonderen Rechtsschutzinteresse für die vertragliche Unterlassungsklage.

4. Die Revisionsrüge, eine reine Ordner Tätigkeit (ohne Werbung) auf dem Zugangsweg - außerhalb des Raumes vor der Landungsbrücke III - sei weder festgestellt noch behauptet und die Urteilsformel des Berufungsgerichts daher zu weit gefaßt, kann keinen Erfolg haben. Denn unabhängig davon, daß sich die Unterlassungspflicht der Beklagten auch insoweit unmittelbar aus dem Vertrag ergibt, schließt die vom Berufungsgericht festgestellte Werbetätigkeit der Mitgliedsfirmen auf dem Zugangsweg ohne weiteres die bloße Einweisung und Benachrichtigung von Fahrgästen mit ein. Reine Ordner Tätigkeit und die festgestellte Werbetätigkeit durch Ordner auf dem Zugangsweg lassen sich insoweit nach der Lebenserfahrung nicht trennen, wovon ersichtlich auch das Berufungsgericht ausgeht.

5. In der Erwähnung eigener Ordner des Beklagten im Urteilstenor des Berufungsgerichts liegt keine zusätzliche Verurteilung. Denn das Berufungsgericht stellt selbst fest, daß der Beklagte keine eigenen Ordner einsetze. Wenn es insoweit gleichwohl bei der vom Landgericht gewählten Fassung des Verbots geblieben ist, dann kann das bei Heranziehung der Entscheidungsgründe nur als Klarstellung in dem Sinne verstanden werden, daß der Beklagte auch für Zuwiderhandlungen der Ordner seiner Mitgliedsfirmen einstehen müsse. Die sich hierauf beziehende Revisionsrüge hat daher keinen Erfolg.

6. Der Beklagte kann sich nicht mit Erfolg darauf berufen, daß die Klägerin selbst auf dem Zugangsweg in einer gegen den Vertrag vom 10. März 1965 verstoßenden

Weise geworben habe. Zwar geht es dabei nicht, wie das Berufungsgericht annimmt, um den wettbewerbsrechtlichen Abwehreinwand, sondern um den aus § 242 BGB hergeleiteten Einwand der unzulässigen Rechtsausübung, der dann gegeben sein kann, wenn jemand die eigenen vertraglichen Pflichten verletzt, aber trotzdem von seinem Vertragspartner die Erfüllung des Vertrages verlangt (Soergel/Siebert BGB 10. Aufl. § 242 Rdz 209). Bei der Beurteilung vertraglicher Wettbewerbsverbote hat das Reichsgericht diesen Einwand dann als berechtigt anerkannt, wenn geltend gemacht werden konnte, der Anspruchsteller habe vertragliche Pflichten verletzt, die dem Vertragsgegner die Einhaltung des Wettbewerbsverbots erst hätten ermöglichen sollen (RG JW 1928, 1931; Recht 1929 Nr. 731; MuW 1929, 70). Im Streitfall besteht ein derartiger besonderer Zusammenhang zwischen den beiderseitigen Unterlassungspflichten nicht. Es besteht auch kein Anlaß, den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung bei vertraglichen Wettbewerbsregelungen in einem weitergehenden Umfange zuzulassen.

Dem Beklagten steht auch kein Zurückbehaltungsrecht nach § 273 BGB zu. Denn auch diese Bestimmung ist nur eine Ausprägung des Grundsatzes von Treu und Glauben, der es jedenfalls als nicht naheliegend erscheinen läßt, daß ein Vertragspartner seine Verpflichtung zur Unterlassung eines bestimmten Verhaltens dadurch zurückbehalten könne, daß er gegen das vertragliche Verbot verstoße (vgl. RGZ 102, 130; RG JW 1928, 1931). Hiervon abgesehen hat das Berufungsgericht zutreffend darauf hingewiesen, daß der Beklagte dem

behaupteten Wettbewerbsverstoß der Klägerin in ausreichender Weise dadurch begegnen kann, daß er gerichtliche Hilfe in Anspruch nimmt. Insbesondere erscheint der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung unter den hier gegebenen Umständen als ein ausreichender Schutz. Auf eine Beweisaufnahme über die vom Beklagten behaupteten Vertragsverletzungen der Klägerin kommt es daher entgegen der Auffassung der Revision nicht an.

7. Unter diesen Umständen kann dahingestellt bleiben, ob der Beklagte gegen § 1 UWG verstoßen hat und er im Hinblick auf die bestehende Wiederholungsgefahr auch aus diesem Grunde zur Unterlassung der beanstandeten Werbe- und Ordner Tätigkeit verpflichtet ist.

II. Zum Schadensersatzanspruch führt das Berufungsgericht aus, dieser sei aus dem Gesichtspunkt der positiven Vertragsverletzung und aus § 1 UWG begründet. Bezüglich der vertragswidrigen Ordner- und Werbetätigkeit bestehe das Verschulden des Beklagten darin, daß er seiner aus Nr. 7 des Vertrages folgenden Überwachungspflicht nicht in ausreichendem Maße nachgekommen sei und er insbesondere an den erforderlichen Kontrollen und Belehrungen habe fehlen lassen (§§ 31, 276 BGB). Durch die unzulässigen Werbemaßnahmen der Mitglieder des Beklagten seien Fahrgäste der Klägerin abgeworben worden. Es entspreche auch der Lebenserfahrung, daß der Klägerin ein Einnahmefall entstanden sei. Der Schadensersatzanspruch

sei ferner insoweit begründet, als er aus der Aufstellung des Fahrkartenverkaufshäuschens vor dem großen Kassenhaus der Klägerin hergeleitet werde. Das Vorgehen des Beklagten habe insoweit nicht der Nr. 4 des Vertrages vom 10. März 1965 entsprochen. Der Vorstand des Beklagten habe sich über die dem Vertragsabschluß zugrunde liegende Auffassung der Parteien, wie sie in einer Besprechung vom 2. März 1965 zum Ausdruck gekommen sei, unschwer unterrichten können. Er habe daher zumindest fahrlässig gehandelt. Es entspreche der Lebenserfahrung, daß der Klägerin auch durch diese Maßnahme ein Schaden entstanden sei. Unbegründet sei der Schadensersatzanspruch lediglich insoweit, als er sich auf die Ordner- und Werbetätigkeit auf dem Straßenland des Kronprinzessinnenwegs beziehe, da insoweit die Werbetätigkeit des Beklagten nicht vertragswidrig sei und auch nicht gegen § 1 UWG verstoße.

Auch diese Ausführungen lassen keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Beklagten erkennen.

1. Ob ein Verstoß gegen § 1 UWG vorliegt, kann auch in diesem Zusammenhang dahingestellt bleiben. Dem Berufungsgericht ist jedenfalls darin zu folgen, daß der Beklagte seine Verpflichtungen aus dem Vertrag vom 10. März 1965 schuldhaft verletzt hat. Daß er verpflichtet war, die Ordner- und Werbetätigkeit seiner Mitglieder auf dem Zugangsweg zu den Landungsbrücken zu überwachen, stellt auch die Revision nicht in Abrede. Das Berufungsgericht hat diese Verpflichtung

rechtsfehlerfrei aus Nr. 7 des Vertrages abgeleitet. Soweit die Revision geltend macht, es fehle am Verschulden der Vorstandsmitglieder des Beklagten, weil diese die erwähnten Rundschreiben vom 25. Juli, 1. August und 8. August 1966 als eine erste Maßnahme hätten für ausreichend halten können, übersieht sie, daß die Klägerin im vorliegenden Rechtsstreit Schadensersatz nur für die Zeit vom 3. April bis zum 11. Juli 1966 fordert. Nur auf diesen Zeitraum bezieht sich daher das mit der Revision angegriffene Grundurteil. Der Beklagte macht aber selbst nicht geltend, daß er in dieser Zeit seine Mitglieder, deren Schiffsbesatzungen und sonstige Beauftragte in geeigneter Weise belehrt oder überwacht habe. Schon hieraus ergibt sich für diese Zeit das Verschulden der verfassungsmäßigen Organe des Beklagten. Dies gilt um so mehr, als der Beklagte schon seit April 1966 von der Klägerin wegen der vertragswidrigen Ordner- und Werbetätigkeit wiederholt schriftlich abgemahnt worden war, wie die zu den Akten überreichte Korrespondenz ergibt. Außerdem war am 20. Mai 1966 bereits die erwähnte einstweilige Verfügung gegen den Beklagten ergangen.

Der Beklagte muß ferner, wie ausgeführt, nach § 278 BGB für das Verschulden seiner Mitglieder einstehen. Sollte er diese nicht in ausreichender Weise über den Vertrag mit der Klägerin und deren Abmahnungen unterrichtet haben, dann läge hierin jedenfalls ein Verschulden der Organe des Beklagten (§§ 276, 31 BGB).

28

2. Die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Haftung des Beklagten wegen vertragswidriger Aufstellung eines Fahrkartenverkaufshäuschens und dessen Benutzung in der Zeit vom 19. Mai bis 21. Juni 1966 sind aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Sie werden von der Revision auch nicht angegriffen.

3. Soweit die Revision geltend macht, es fehle an ausreichenden Feststellungen über die Entstehung eines Schadens, kann ihr ebenfalls nicht gefolgt werden. Denn für den Erlass eines Grundurteils genügt es, daß ein schadenstiftendes Ereignis feststeht, aus dem nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge ein ziffernmäßig feststellbarer Schaden erwächst (RGZ 151, 5, 8). Diese Voraussetzungen sind nach den Feststellungen des Berufungsgerichts erfüllt.

III. Da auch sonst kein den Beklagten beschwerender Rechtsfehler ersichtlich ist, war die Revision zurückzuweisen. Soweit das Berufungsgericht in seinen Ausführungen zur Kostenentscheidung eine abweichende Ansicht des Bundesgerichtshofs erwähnt, unterliegt es einem Irrtum, denn die dort zitierte Entscheidung (BGHZ 20, 397) betrifft den für das Berufungsgericht nicht gegebenen Fall, daß das Rechtsmittel gegen das Grundurteil k e i n e r l e i Erfolg hat.

Die Kosten des Revisionsverfahrens hat der Beklagte
nach § 97 Abs. 1 ZPO zu tragen.

Alff

Sprenkmann

Merkel

Schönberg

v. Gamm